

Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern



Az.: LVerfG 4/16

Beschluss

In dem Organstreitverfahren

David Petereit,
Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern (bis 04.10.2016),
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

- Antragsteller -

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Dipl.-Jur. Peter Richter, LL.M.,
Birkenstraße 5,
66121 Saarbrücken

gegen

Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch das Justizministerium,
Puschkinstraße 19 - 21, 19055 Schwerin

- Antragsgegnerin -

Beteiligt nach § 38 Abs. 2 LVerfGG:

Landtag Mecklenburg-Vorpommern,
vertreten durch die Landtagspräsidentin,
Lennéstraße 1, 19053 Schwerin

wegen

Verletzung des parlamentarischen Fragerechts

hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

am 27. Oktober 2016

durch

die Präsidentin Kohl,
den Vizepräsidenten Thiele,
den Richter Nickels,
die Richterin Lass,
den Richter da Cunha,
den Richter Dr. Schmidt und
den Richter Dr. Kronisch

beschlossen:

Die Anträge werden als unzulässig verworfen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Der Gegenstandswert für die Tätigkeit des Prozessbevollmächtigten des Antragstellers wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller gehörte bis zur Konstituierung des neu gewählten Landtages am 04. Oktober 2016 als Mitglied der Fraktion der NPD in der 6. Wahlperiode dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern an.

Mit Beschluss vom 30. Juni 2016 (LVerfG 2/15) hatte das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern nach übereinstimmendem Verzicht der Beteiligten auf mündliche Verhandlung auf den Antrag des Antragstellers hin festgestellt, dass die Antragsgegnerin diesen dadurch in seinen Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Landesverfassung – LV – verletzt hat, dass sie dessen Kleine Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3927 vom 26. Mai 2015 nicht vollständig beantwortet hat. Mit dieser Kleinen Anfrage zum polizeilichen Umgang mit dem Rechtsextremismus wollte der Antragsteller den Wortlaut der „Regelung zur Bekämpfung des Rechtsextremismus in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 03. April 2011 erfragen, auf die der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Reden und Publikationen Bezug genommen hatte. Die Landesregierung hatte diese Anfrage dahin beantwortet, dass in der Verwaltungsvorschrift „polizeitaktische Ziele und Aufträge sowie dienstinterne Festlegungen zum Informationsaustausch, zur Vorgehensweise bei Ermittlungen, aber auch zur Ausstattung und möglichen Einsatzszenarien formuliert“ seien und die „Herausgabe der Verwaltungsvorschrift die Aufgabenerfüllung der Polizei erheblich erschweren oder sogar gefährden“ würde. Die Vorschrift „sei VS-NfD eingestuft und die Nennung des Wortlauts daher ausgeschlossen“.

Mit an die Poststelle des Innenministeriums gerichtetem E-Mail-Schreiben vom 02. Juli 2016 und einer Erinnerung an dessen Erledigung vom 07. Juli 2016, gerichtet an die E-Mail-Adresse eines Mitarbeiters des Innenministeriums, forderte der Antragsteller mit dem Betreff „Aushändigung der Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung des Rechtsextremismus“ unter Berufung auf die Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2016 zunächst vergeblich zur „unverzöglichen Beantwortung“ der Kleinen Anfrage bzw. „zügigen Erledigung seines Anliegens“ auf.

Am 24. August 2016 hat der Antragsteller das vorliegende Organstreitverfahren anhängig gemacht, mit dem er zunächst gerügt hat, dass seine Kleine Anfrage auch nach Ergehen des Beschlusses des Gerichts immer noch nicht beantwortet worden sei. Trotz seines inzwischen erfolgten Ausscheidens aus dem Landtag stünden ihm ein Rechtsschutzbedürfnis und die notwendige Antragsbefugnis zur Seite. Es sei nicht hinzunehmen, dass die Antragsgegnerin das verfassungsmäßige Fragerecht eines Abgeordneten durch bloßes „Aussitzen“ letztlich komplett vereiteln könne. Die nunmehr in das Verfahren eingeführte, neu, aber ebenfalls ablehnend formulierte Antwort, die die Antragsgegnerin mit ihrer Stellungnahme vom 15. September 2016 übermittelt habe (wobei ein Teil der Ausführungen mit speziellem Persönlichkeitsbezug nur dem Antragsteller zugänglich gemacht werden sollte), erfülle seinen verfassungsrechtlichen Anspruch nicht. Auch zur Begründung dieser erneuten Auskunftsverweigerung könne sich die Landesregierung nicht mit Erfolg auf die in Art. 40 Abs. 3 LV genannten Ausnahmetatbestände (entgegenstehende gesetzliche Vorschriften, Staatsgeheimnisse oder schutzwürdige Interessen Einzelner, insbesondere des Datenschutzes, bzw. Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung) berufen. Das Bundesverfassungsgericht habe anerkannt, dass ein parlamentarischer Informationsanspruch des einzelnen Abgeordneten selbst dort gegeben sein könne, wo es um die Arbeitsweise der Inlandsgeheimdienste gehe und daher Überschneidungen mit den Befugnissen des Parlamentarischen Kontrollgremiums bestehen; auch dränge es sich selbst bei Fragen, die Auskünfte über die Sammlung, Speicherung und Weitergabe von Daten über Abgeordnete des Bundestages durch die Nachrichtendienste des Bundes beträfen, nicht ohne Weiteres auf, dass mit der Beantwortung dieser Fragen eine Offenlegung von Einzelheiten zu Arbeitsweisen, Strategien, Methoden und Erkenntnisstand der Nachrichtendienste einherginge, die deren Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung gefährdeten. Erst recht müsse dies dann im vorliegenden Fall gelten, wenn es – lediglich – um den Wortlaut einer die Arbeit der Landespolizei betreffenden Verwaltungsvorschrift gehe, die eine Regelung auf rein abstrakt-genereller Ebene betreffe und keine Rückschlüsse auf konkrete Handlungs- oder Arbeitsweisen der Polizeibehörden im Einzelfall zulasse. Die Ausführungen der Landesregierung in der neu formulierten Antwort lägen neben der Sache. Zudem sei nicht nachvollziehbar, weshalb ein Vorgehen nach der Geheimschutzordnung nicht als milderer Mittel gegenüber einer vollständigen

Auskunftsverweigerung in Betracht komme. Schon die an die Verwaltungsvorschrift vergebene niedrige Geheimhaltungsstufe lasse auf eine nur geringe Geheimhaltungsbedürftigkeit schließen. Wenn die Antragsgegnerin zusätzlich in unzulässiger Weise auf seine Parteimitgliedschaft und seine diesbezüglichen Aktivitäten abstelle, verkenne sie die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung im Verhältnis zwischen Abgeordneten und Regierung.

Der Antragsteller hat inzwischen mit Schriftsatz vom 27. September 2016 seinen ursprünglich gestellten, zunächst als durch den mit Schriftsatz vom 23. September 2016 formulierten Antrag als „geändert“ bezeichneten Antrag neben dem mit Schriftsatz vom 23. September 2016 formulierten Antrag ausdrücklich aufrechterhalten und beantragt deswegen zuletzt,

festzustellen,

dass die Antragsgegnerin das parlamentarische Fragerecht des Antragstellers aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dadurch verletzt hat, dass sie seine Kleine Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3927 auch nach dem Beschluss des Landesverfassungsgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Juni 2016, Az.: LVerfG 2/15, nicht beantwortet hat, und festzustellen,

dass die Antragsgegnerin das parlamentarische Fragerecht des Antragstellers aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dadurch verletzt hat, dass sie seine Kleine Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3927 erneut unvollständig beantwortet hat.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass beide Anträge unzulässig (geworden) seien; jedenfalls seien sie auch unbegründet.

Dem Antragsteller fehle nunmehr das Rechtsschutzbedürfnis für die begehrten Feststellungen, weil mit dem Zusammentritt des 7. Landtages am 04. Oktober 2016 die Wahlperiode des 6. Landtages und damit auch das Landtagsmandat des Antragstellers gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 2 LV beendet sei. Dieser oder ein ähnlicher Streit zwischen den Beteiligten könne sich nicht wiederholen. Ein sonstiges schutzwürdiges Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung – wie es die Rechtsprechung unter bestimmten Voraussetzungen bejahe – sei nicht erkennbar. Eine Sachentscheidung sei

nicht geboten, um die verfassungsrechtliche Streitigkeit für die Zukunft zu klären und so weitere Organstreitigkeiten zu vermeiden. Die Kleine Anfrage betreffe die Wiedergabe des Wortlauts einer Verwaltungsvorschrift und damit keinen typischen Gegenstand des Fragerechts nach Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV. Weitere vergleichbare Organstreitigkeiten dürften daher nicht zu erwarten sein. Zudem habe das Landesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 30. Juni 2016 die Anforderungen an eine verfassungskonforme Antwortverweigerung durch die Landesregierung in einem solchen Fall eingehend dargelegt. Dem Rechtsschutzbedürfnis hinsichtlich des Antrags zu 1. stehe zudem schon entgegen, dass die Landesregierung bereits eine neue Antwort auf die Kleine Anfrage gefertigt habe, die ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sei.

Die Anträge seien auch unbegründet.

Die im Verfahren LVerfG 2/15 ergangene Feststellungsentscheidung habe – anders als dies der Antragsteller offenbar ausweislich seiner E-Mail vom 02. Juli 2016 annehme – keinen vollstreckbaren Inhalt, der die Antragsgegnerin zur Herausgabe der Verwaltungsvorschrift verpflichte. Dem damit allein im Sinne einer Verpflichtung zur Folgenbeseitigung zu verstehenden Ausspruch könne auf verschiedene Art und Weise Rechnung getragen werden. Die Entscheidung darüber bleibe ihr als dem verpflichteten Verfassungsorgan überlassen; in Betracht komme die Wiederherstellung des verfassungsgemäßen Zustandes oder eine Wiedergutmachung im weiteren Sinne. Dies bedeute hier aber nicht, dass sie der Aufforderung zur Übersendung der verfahrensgegenständlichen Verwaltungsvorschrift nachzugeben hätte. Das Landesverfassungsgericht habe lediglich festgestellt, dass die teilweise Antwortverweigerung unzulänglich begründet gewesen sei; inwieweit die mit der damaligen Antragsrwiderrung vorgetragenen weiteren Gesichtspunkte geeignet gewesen wären, die Ablehnung der Auskunft zu tragen, sei ausdrücklich offen gelassen worden. Zur Wiederherstellung des verfassungsgemäßen Zustandes habe sie, die Antragsgegnerin, unter Beachtung der Maßgaben der verfassungsgerichtlichen Entscheidung eine sorgfältig und eingehend begründete Antwort auf die Kleine Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3927 entworfen und diese auf dem in der maßgeblichen Gemeinsamen Geschäftsordnung I vorgesehenen Weg über den Chef der Staatskanzlei unter dem 09. September 2016 an die Landtagspräsidentin übersandt.

Diese neue Antwort sei ebenfalls Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Dies alles sei auch „unverzüglich“ geschehen. An die nur für den Regelfall und als reines Intraorganrecht geltende Frist des § 64 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtages – GO LT – sei sie in einem Fall wie dem vorliegenden – Aufforderung zum Tätigwerden durch eine direkte E-Mail des Anfragenden anstelle der Übermittlung durch die Landtagspräsidentin – nicht gebunden gewesen.

Die neue Antwort verletze die Rechte des Antragstellers nicht, da sie den von Gericht aufgestellten Anforderungen genüge. Auch sei die Antwortverweigerung nicht „ergänzend mit der Parteimitgliedschaft des Antragstellers und seinen diesbezüglichen Aktivitäten“ begründet worden; vielmehr seien konkrete Umstände in der Person des Antragstellers benannt worden, die plausible Zweifel an dessen Verschwiegenheit begründeten, so dass den berechtigten öffentlichen Geheimhaltungsinteressen und schutzwürdigen Interessen einzelner auch durch eine nichtöffentliche Form der Informationsvermittlung nicht hinreichend Rechnung getragen werden könnte.

Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern hat von einer Stellungnahme abgesehen.

Den ebenfalls am 24. August 2016 gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung mit dem Ziel, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, dem Antragsgegner Zugang zu der streitigen polizeilichen Verwaltungsvorschrift zu gewähren, hilfsweise mit dem Ziel, die Antragsgegnerin im Wege einstweiliger Anordnung zu verpflichten, die kleine Anfrage des Antragstellers auf Landtagsdrucksache 6/3927 binnen einer von dem erkennenden Gericht zu bestimmenden kurzen Frist zu beantworten, hat das Gericht mit Beschluss vom 29. September 2016 abgelehnt (LVerfG 5/16 e.A.). Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Hilfsantrag schon deswegen erledigt habe, weil die Antragsgegnerin diesem Begehren inzwischen durch Fertigung der neuen, in das Verfahren eingeführten ausführlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage Rechnung getragen habe; dies habe der Antragsteller auch durch die Fassung seiner nunmehr im Hauptsacheverfahren gestellten Anträge im Ergebnis anerkannt. Eine Stattgabe im Sinne des im Eilverfahren formulierten Hauptantrages komme schon deswegen nicht in Betracht, weil damit – Anspruch auf Kenntnisnahme der Verwaltungsvorschrift – etwas zugesprochen würde, was im Hauptsacheverfahren nicht erreicht werden könnte. Die

Stattgabe wäre keine vorläufige Sicherung des Hauptsacheanspruchs, sondern die nicht wieder rückgängig zu machende Erfüllung eines Anspruchs, der so wie behauptet in der Hauptsache unter verfassungsrechtlichen Aspekten gerade nicht bestehe. Es sei nicht ersichtlich, weshalb sich aus Verfassungsrecht ein derartiger Anspruch zwingend ergeben würde, nachdem Art. 40 Abs. 3 LV dem Frage- und Auskunftsrecht von Abgeordneten Grenzen setze und das Gericht in seiner Entscheidung vom 30. Juni 2016 die in der unzureichenden Beantwortung einer Kleinen Anfrage liegende Verletzung von Abgeordnetenrechten ausschließlich im Verstoß gegen die Pflicht zur sorgfältigen Begründung einer ablehnenden Entscheidung gesehen und angenommen habe, dass eine ordnungsgemäße Begründung im unmittelbar anschließenden Verfassungsrechtsstreit nicht habe nachgeschoben werden können.

II.

Die im Rahmen eines Organstreitverfahrens nach Art. 53 Nr. 1 LV i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 1, §§ 36 ff. des Landesverfassungsgerichtsgesetzes – LVerfGG – gestellten Anträge bleiben erfolglos, weil sie unzulässig geworden sind. Da das Gericht zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt ist, kann es durch Beschluss entscheiden (§ 20 Satz 1 LVerfGG).

1. Der Antragsteller ist als Mitglied des Landtages Mecklenburg-Vorpommern beteiligtenfähig. Er ist als Abgeordneter in Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV und den §§ 62 Abs. 1, 64 GO LT mit eigenen Rechten ausgestattet und damit "anderer Beteiligter" im Sinne von Art. 53 Nr. 1 LV und § 11 Abs. 1 Nr. 1 LVerfGG. Die Antragsgegnerin ist als oberstes Landesorgan (Art. 41 Abs. 1 LV) beteiligtenfähig.

An der Beteiligtenfähigkeit des Antragstellers hat sich durch die Beendigung der 6. Wahlperiode des Landtages mit dem Zusammentreten des Landtages am 04. Oktober 2016, dem der Antragsteller nicht mehr angehört, nichts geändert. Für die Beteiligtenfähigkeit eines Abgeordneten im Streit um aus dem Abgeordnetenstatus folgende Rechtspositionen ist sein Status zu dem Zeitpunkt maßgeblich, zu dem er den Verfassungsstreit anhängig gemacht hat (LVerfG M-V, Urt. v. 27.05.2003 - LVerfG 10/02 -, NordÖR 2003, 359; BVerfGE 4, 144, 152; BVerfGE 102, 224, 231; BVerfGE 140, 115, Rn. 55; siehe auch ThürVerfGH, Urt. v. 25.05.2000 - VerfGH 4/99 -, LKV

2000, 449 f.; BayVerfGH, Entsch. v. 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 -, Rn. 30; a.A. SächsVerfGH, Beschl. v. 12.12.2014 - Vf.27-I-14 -, Rn. 25. f.). Zu diesem Zeitpunkt, dem 24. August 2016, ist der erst nachfolgend – mit Ende der Wahlperiode (Art. 27 Abs. 1 LV) – aus dem Landtag ausgeschiedene Antragsteller Landtagsabgeordneter gewesen. Gleiches gilt für seinen mit Schriftsatz vom 23. September 2016 gestellten, vorab per Fax eingereichten zweiten Antrag.

2. Nach § 37 Abs. 1 LVerfGG ist ein Antrag nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, dass er oder das Organ, dem er angehört, durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen ihm durch die Landesverfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Hierzu trägt der Antragsteller zum einen vor, durch (erneute) unvollständige Beantwortung seiner Kleinen Anfrage auf Landtagsdrucksache 6/3927 habe die Antragsgegnerin ihn in seinen Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV verletzt. Zum anderen verfolgt der Antragsteller ausdrücklich seinen Antrag aus der ursprünglichen Antragschrift weiter, dass nämlich sein Recht aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV dadurch verletzt worden sei, dass die Antragsgegnerin seine Kleine Anfrage nicht (nunmehr wohl gemeint im Sinne von: nicht rechtzeitig) beantwortet habe.

Eine mögliche Verletzung des Antragstellers in seinen Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz LV wäre hiermit zumindest nicht von vornherein und offensichtlich ausgeschlossen.

Auch hinsichtlich der Antragsbefugnis geht die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung ganz überwiegend davon aus, dass im Organstreit um aus dem Abgeordnetenstatus folgende Rechtspositionen der Status des Abgeordneten zu dem Zeitpunkt maßgeblich ist, zu dem er den Verfassungsstreit anhängig gemacht hat (vgl. LVerfG M-V, Urt. v. 27.05.2003 - LVerfG 10/02 -, NordÖR 2003, 359; BVerfGE 140, 115, Rn. 75; BayVerfGH, Entsch. v. 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 -, Rn. 31).

3. Dem Antragsteller fehlt jedoch das für die begehrten verfassungsgerichtlichen Klärungen erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Das Rechtsschutzbedürfnis wird zwar regelmäßig durch das Vorliegen der Antragsbefugnis indiziert (LVerfG M-V, Urt. v. 23.01.2014 - LVerfG 8/13 -, S. 7 m. w. N.). In der Rechtsprechung ist aber anerkannt, dass das Ausscheiden des Abgeordneten aus dem Parlament grundsätzlich zum

Wegfall des Rechtsschutzbedürfnisses für Organstreitverfahren führt, die der jeweilige Abgeordnete als Antragsteller betreibt, weil sich infolge seines Ausscheidens ein solcher oder ein ähnlicher Streit zwischen den Beteiligten nicht wiederholen kann; Ausnahmen sind nur dann anzuerkennen, wenn ein sonstiges schutzwürdiges Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage besteht (BVerfGE 140, 115, Rn. 86; BVerfGE 102, 224, 232 f.; BVerfGE 87, 207, 209; vgl. auch SächsVerfGH, Beschl. v. 12.12.2014 - Vf.27-I-14 -, Rn. 25. f.)

Der Antragsteller ist mit dem Zusammentritt des neu gewählten Landtages Mecklenburg-Vorpommern am 04. Oktober 2016 aus dem Landtag ausgeschieden. Damit ist sein Rechtsschutzbedürfnis entfallen, weil sich ein Streit zwischen den Beteiligten über die zureichende oder unzureichende und rechtzeitige Beantwortung einer Kleinen Anfrage und eine daraus folgende Verletzung des Antragstellers in Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV mangels Abgeordnetenstatus des Antragstellers nicht mehr wiederholen kann. Für ein sonstiges schutzwürdiges, gerade in der Person des Antragstellers liegendes Interesse an der Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage ist ebenfalls nichts ersichtlich.

Auch ein objektives Rechtsschutzinteresse besteht nicht. Ein solches wird bejaht, wenn eine Sachentscheidung geboten ist, um dadurch die verfassungsrechtliche Streitfrage für die Zukunft zu klären und weitere vergleichbare Organstreitigkeiten zu vermeiden (Bethge, in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, BVerfGG, Stand: 48. Erg.-Lfg. Febr. 2016, § 64 Rn. 103; vgl. etwa BVerfGE 102, 224, 233; BayVerfGH, Entsch. v. 11.09.2014 - Vf. 67-IVa-13 -, Rn. 32). Daran fehlt es hier schon deshalb, weil das Landesverfassungsgericht bereits in seinem Beschluss vom 30. Juni 2016 (- LVerfG 2/15 -) die allgemeinen Anforderungen an eine verfassungskonforme Antwort durch die Landesregierung auch mit Blick auf die hier streitige Kleine Anfrage des Antragstellers umfassend dargelegt hat.

Ein objektives Rechtsschutzinteresse ist auch insoweit nicht anzuerkennen, als im Zusammenhang mit der Nichtbeantwortung bzw. nicht rechtzeitigen Beantwortung einer Kleinen Anfrage sinngemäß die zeitliche Dimension als möglicher Verfassungsverstoß in den Raum gestellt ist. Der Antragsteller übersieht dabei nämlich, dass die von ihm in diesem Zusammenhang herangezogenen Fristenregelungen –

lediglich – solche der Geschäftsordnung sind, die für den hier in Rede stehenden Fall zunächst das Verfahren nach § 64 Abs. 3 GO LT eröffnet. Dabei kann offen bleiben, ob diese Fristenregelungen vorliegend überhaupt Anwendung finden könnten, nachdem der Antragsteller selbst nach der Entscheidung des Landesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2016 weder den Weg nach § 64 Abs. 3 GO LT beschritten noch etwa eine neue Kleine Anfrage auf dem Weg des § 62 Abs. 2 Satz 1 GO LT eingebracht, sondern seine ursprüngliche Kleine Anfrage auf einem von der Geschäftsordnung nicht vorgesehenen Weg – nämlich durch unmittelbar an das Innenministerium gerichtete E-Mails – weiterverfolgt hat. Eine verfassungsrechtlich bedeutsame Fragestellung, die der generellen Klärung durch das Landesverfassungsgericht bedürfte, ist insoweit nach dem Vortrag des Antragstellers nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 33 Abs. 1 LVerfGG. Es besteht kein Anlass, gemäß § 34 Abs. 2 LVerfGG eine Erstattung von Auslagen anzuordnen.

Den Gegenstandswert bewertet das Gericht auf der Grundlage des § 37 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 14 RVG unter Berücksichtigung aller Umstände (Bedeutung der Sache, Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, Parallelität der formulierten Anträge) nach billigem Ermessen antragsgemäß mit einem Betrag von 10.000 Euro.

Kohl

Thiele

Nickels

Lass

da Cunha

Dr. Schmidt

Dr. Kronisch